



Marktgemeindeamt Rainbach i.M.

A-4261 Rainbach i.M., Prager Straße 5, Bez. Freistadt, OÖ

e-mail: gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at

<http://rainbach-mkr.at> oder www.rainbach.at

Az.: 713/6-2021

Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rainbach i. M. vom 17.06.2021 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rainbach i. M. (im folgenden Abwasserbeseitigungsanlage) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(ohne Umsatzsteuer)

- (1) Die Mindestanschlussgebühr für ein angeschlossenes Grundstück beträgt 4.639,80 Euro.
- (2) Der nach Abs. 3 anzuwendende Einheitssatz beträgt 8,14 Euro.
- (3) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße
 - a. vom 1. bis zum 1000. m² Produkt aus Fläche und Einheitssatz,
 - b. vom 1001. bis zum 1.500 m² 40 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz,
 - c. vom 1.501. bis zum 2.500 m² 30 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz,
 - d. ab 2.501. 20 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz
- (4) Abweichend von Abs. 3 beträgt
 - a. bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte Sternchenbauten – Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Dorfgebietsfläche, sofern kein eigenes (vermessenenes) Grundstück besteht.
 - b. bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die jeweilige Grundstücksgröße, handelt es sich um eine Bauarea, so sind die direkt angrenzenden Grundstücke im Eigenbesitz in die Berechnung miteinzubeziehen, maximal jedoch 2.000 m² als Grundlage heranzuziehen.
 - c. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aber nicht betrieblich genutzt werden (= Landwirtschaften), die jeweilige Grundstücksgröße, handelt es sich um eine Bauarea, so sind die direkt angrenzenden Grundstücke im Eigenbesitz in die Berechnung miteinzubeziehen, maximal jedoch 2.000 m² als Grundlage heranzuziehen.

Als Landwirtschaften im Sinne dieser Verordnung gelten:

 - Betriebe mit Tierhaltung (mind. 2 GVE lt. AMA-Liste) oder
 - Betriebe, welche mindestens 2 ha Eigengrund (Grünland oder/und Wald) selbst bewirtschaften

- (5) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschrift verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Dies gilt auch im Fall einer Trennung (Teilung) eines bereits angeschlossenen Grundstückes, wo bereits Anschlussgebühren entrichtet wurden. Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr unter Anwendung des Abs. 2 bis 4 für die zusätzliche Grundstücksfläche, sofern für diese Fläche nicht schon eine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, zu entrichten. Bisher geleistete Kanalanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären. Für Grundstücke, für welche nur die Mindestanschlussgebühr auf Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung rechtswirksamen Verordnung entrichtet wurde (Anschluss eines unbebauten Grundstückes bzw. eines nicht Wohnzwecken dienendem Gebäude) ist bei Bebauung mit einem Gebäude, welches Wohnzwecken dient, die Berechnung nach der tatsächlichen Grundstücksfläche durchzuführen, wobei die bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr der Mindestanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Vorschrift gleichgesetzt wird – entsprechend dieser Gebührenordnung.
- (6) Erfolgt ein zusätzlicher Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage, so sind für jeden weiteren Anschluss 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 2a

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschrift der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschrift der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschrift der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(ohne Umsatzsteuer)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:
- a. Kanalbenützungsg Gebühr: Diese beträgt € 3,99 per Kubikmeter verbrauchtem Wasser.
 - b. Wenn Liegenschaften über eine eigene Wasserversorgung verfügen (Brunnen, Auffangbehälter, ...) und somit Abwässer zusätzlich in den Kanal gelangen, besteht Meldepflicht am Gemeindeamt.
 - c. Wird nach den technischen Möglichkeiten (Überprüfung / Abnahme durch die Gemeinde) ein zusätzlicher Wasserzähler eingebaut, erfolgt die getrennte Zählung des eigenen Brauchwassers, welches im Haus verwendet wird und in den Kanal gelangt. Für diesen

Wasserverbrauch ist ebenfalls die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter zu entrichten, ansonsten ist die Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter zu berechnen. Die gemeldeten Personen werden je Quartal zu den Stichtagen 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. aus dem Melderegister ermittelt. Gewerbebetriebe und Gebäudeeigentümer, die Urlaubsgäste beherbergen, haben keinen Anspruch auf eine Pauschalierung (Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter).

- d. Die Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter berechnet.
- e. Bei Landwirtschaften, die auch die Viehhaltung aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zur Gänze oder teilweise versorgen, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter.
- f. Bei Personen, die nicht ständig in der Gemeinde wohnen (Wochenpendler usw.) und eine Messung des Verbrauchs mit Wasserzähler nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist, erfolgt auf Antrag die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 10 Kubikmeter.
- g. Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen bei der Übernahmestelle ist eine Gebühr von € 3,99 pro Kubikmeter zu entrichten. Diese Gebühr wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 120,00 Euro jährlich.

§ 5 Entstehung des Abgabeanpruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der baubehördlichen Bewilligung einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw. einer Vereinigung von Grundstücksteilen, im Fall einer Vergrößerung der Fläche bei „Sternchenbauten“ mit der Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplans. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht bei Grundstücken, für welche nur die Mindestanschlussgebühr auf Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung rechtswirksamen Verordnung entrichtet wurde, mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 3 (1) a ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, in Teilbeträgen, berechnet nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres als Vorauszahlung und am 15. November als Endabrechnung nach dem laufenden Jahresverbrauch fällig.

- (5) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 7 Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günter Lorenz

Angeschlagen: 08.07.2021
Abgenommen: 23.07.2021

Verordnungsprüfung Amt der Oö. Landesregierung